

richtig hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Kollegien der Rechtsanwälte der DDR vom 17. Dezember 1980 (GBl. I 1981 Nr. 1 S. 1) das Recht auf Verteidigung als „verfassungsmäßiges Grundrecht“ gekennzeichnet.

Der inhaltlichen Charakterisierung des Rechts auf Verteidigung als Grundrecht steht auch nicht entgegen, daß es selbst wiederum der Gewährleistung anderer persönlicher Grundrechte der Bürger, wie z. B. der Achtung und dem Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit gemäß Art. 19 Abs. 2 der Verfassung, dient.

3. Nicht zu folgen vermag ich G. Gysi jedoch, wenn er zwischen der Gewährleistung des Grundrechts auf Verteidigung, die ein Grundsatz des sozialistischen Strafverfahrens ist, und anderen Grundsätzen des Strafverfahrens unterschiedliche Wertigkeiten zu erkennen glaubt, so daß im Kollisionsfall der eine oder andere Grundsatz Vorrang genießen müsse. Hier stimme ich F. Mühlbergers These zu: „Die Grundsätze des Strafverfahrens sind ein zusammengehöriger Komplex gesetzlicher Bestimmungen, von denen einige von anderen abgeleitet sind und diese konkretisieren oder ergänzen. Sie stehen aber insgesamt in einem wechselseitigen Zusammenhang. Erst die Realisierung in ihrer Gesamtheit gewährleistet die gerechte Anwendung des sozialistischen Strafrechts.“^{5,6}

Andererseits ist es nicht abwegig, angesichts der Vielfalt der Verfahren davon zu sprechen, daß nicht in jedem einzelnen Fall jeder Grundsatz des sozialistischen Strafverfahrens im gleichen Umfang verwirklicht werden kann. Ohne Abstriche sind allerdings solche Grundsätze wie die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die Feststellung der objektiven Wahrheit zu verwirklichen. Der Verantwortung des Gerichts obliegt es, sowohl bei komplizierten als auch bei einfachen Sachverhalten keinerlei Kollisionen zwischen den Grundsätzen des Verfahrens zuzulassen.

4. Zu beachten ist der enge Zusammenhang zwischen dem Grundrecht auf Verteidigung und der Zusicherung in § 61 Abs. 1 StPO, daß sich der Beschuldigte bzw. Angeklagte in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen kann. Folgt man dieser Aussage konsequent, dann ist, unabhängig von den Gründen des Ausbleibens des Verteidigers, bei vorliegendem Antrag des Angeklagten oder bei erkennbarer Verteidigungsbedürftigkeit des Angeklagten — auch über die Fälle der Bestellung eines Verteidigers gemäß § 63 StPO hinaus — im Interesse der Verteidigung die Hauptverhandlung zu vertagen bzw. zu unterbrechen.

Mühlbergers Argumentation zu G. Gysis meiner Meinung nach richtiger Auffassung, daß in den Fällen des § 65 Abs. 2 StPO auf Antrag des Angeklagten zwingend zu unterbrechen sei, überzeugt nicht. Mühlberger selbst hebt richtig

hervor: „Sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen zu können ist ein wesentlicher Bestandteil des verfassungsmäßig garantierten Rechts auf Verteidigung.“⁶ Sein Hinweis, daß der Angeklagte von seinem Recht Gebrauch machen kann, aber nicht muß, trifft hier nicht den Kern der Sache, denn Gysi geht ja gerade davon aus, daß der Angeklagte von seinem Recht, die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen, Gebrauch machen will. Dies ist ihm durch das Ausbleiben des Verteidigers verwehrt und wird ihm auch durch das Gericht streitig gemacht, wenn es die Hauptverhandlung in diesem Fall nicht unterbricht oder nicht vertagt. Im Grunde ist hier m. E. ein Widerspruch zwischen § 61 und § 65 StPO enthalten.

Einer Entscheidung gemäß § 65 Abs. 2 StPO muß eine sorgfältige Prüfung vorausgehen. Erst wenn das Gericht auf dieser Grundlage zu der Überzeugung gelangt, daß der Sachverhalt unkompliziert und überschaubar ist und der Angeklagte von seiner Persönlichkeit her in der Lage ist, seine Verteidigungsrechte auch ohne Verteidiger umfassend zu verwirklichen, kann es die Unterbrechung oder Vertagung der Hauptverhandlung wegen unzumutbarer Verzögerung des Verfahrens ablehnen. Mühlberger sagt hierzu richtig, daß bei dieser Entscheidung „die Sach- und Rechtslage und im Verhältnis dazu auch die persönlichen Voraussetzungen, die bei dem Angeklagten für die Wahrnehmung seiner Rechte gegeben sind“, zugrunde zu legen sind. Insgesamt scheint allerdings bei Mühlberger die Absicht im Vordergrund zu stehen, daß zuerst eine „Verzögerung des Verfahrens“ zu verhindern ist. Damit unterliegt er dem gleichen Fehlschluß wie Gysi, indem er versucht, unterschiedliche Verfahrensgrundsätze in Gegensatz zu bringen.

Maßgeblich für die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung ist vielmehr, wie Mühlberger selbst feststellt, „ob die gesetzlichen Regelungen über die notwendige Verteidigung beachtet wurden und ob der Angeklagte bei der Wahrnehmung der sich aus § 61 StPO ergebenden Rechte beeinträchtigt wurde“. Hierzu gehört auch die generelle Möglichkeit jedes Beschuldigten bzw. Angeklagten, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen. Hierauf weist auch das Oberste Gericht hin, wenn es die Pflicht der Gerichte hervorhebt, „im Rahmen ihrer Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens das Recht des Angeklagten auf Verteidigung zu beachten und zu sichern“.^{7,1}

5 F. Mühlberger, a. a. O., S. 333.

6 F. Mühlberger, a. a. O., S. 334.

7 OG, Urteil vom 28. Februar 1968 — 5 Zst 5/68 — (NJ 1968, Heft 12, S. 374); vgl. auch BG Cottbus, Urteil vom 4. März 1981 - 001 BSB 36/81 - (NJ 1981, Heft 8, S. 383).

Erfahrungen aus der Praxis

Aus- und Weiterbildung medizinischer Fachschulkader auf dem Gebiet des Rechts

Seit 1985 ist das Fach „Sozialistisches Recht“ fester Bestandteil der Ausbildung von Kranken- und Kinderkrankenschwestern an Medizinischen Fachschulen. In den folgenden Jahren soll dieses Fach auch für die übrigen medizinischen Fachschulberufe eingeführt werden.

Das Fach „Sozialistisches Recht“ umfaßt folgende Themenkomplexe:

- Klassencharakter und Aufgaben des sozialistischen Staates und seines Rechts
- Rechtsfragen der staatlichen Erlaubnis zur Berufsausübung¹
- Das medizinische Betreuungsverhältnis²
- Arbeits- und Berufspflichten der Schwester in der Krankenpflege
- Ausgewählte Fragen des sozialistischen Arbeitsrechts.

Zugleich wurde für die Fachschulausbildung das Lehrbuch „Recht und medizinische Betreuung“ geschaffen, das sich mit den Themenkomplexen des Lehrprogramms befaßt.³ Damit ist mit Abschluß der Ausbildung der Kader, die im vergangenen Jahr das Studium aufgenommen haben, eine einheitliche Ausgangsbasis für die Weiterbildung auch in diesem Fach gegeben.

In den Lehrprogrammen für die funktionsbezogene Weiterbildung (z. B. zur Stationsschwester) oder für die fachspezifische Qualifizierung (z. B. zur Fachschwester für Anästhesio-

logie und Intensivtherapie) sind seit vielen Jahren rechtliche Themenstellungen enthalten, die inhaltlich ständig weiterentwickelt wurden. Diese werden in der ständigen Weiterbildung für die leitenden Schwestern der unterschiedlichen Fachgebiete ergänzt, indem für den jeweiligen Verantwortungsbereich relevante rechtliche Aspekte vermittelt werden. In diesem Zusammenhang bewähren sich auch Arbeitsgruppen, in denen Rechtsfragen, die den jeweiligen Tätigkeitsbereich betreffen, diskutiert und einer Lösung zugeführt werden.

Eine weitere Vervollkommnung der Rechtskenntnisse der leitenden Schwestern wird durch die zyklische Weiterbildung gesichert, in die rechtliche Themen fest integriert sind. Diese Form der Weiterbildung befähigt die leitende Schwester zur Weitergabe notwendiger Kenntnisse an die Mitarbeiter ihres Verantwortungsbereichs. Es kann also davon ausgegangen werden, daß alle leitenden Schwestern über die rechtlichen Grundanforderungen auf ihren Fachgebieten informiert sind. So werden ihnen in der Weiterbildung u. a. auch detaillierte Kenntnisse vermittelt über

- die Folgen möglicher Pflichtverletzungen sowie über Mittel und Methoden zur Vermeidung solcher Pflichtverletzungen,

1 Vgl. AO über die staatliche Erlaubnis zur Berufsausübung der medizinischen, pharmazeutischen und sozialen Fachschul- und Faciärbereiberufe vom 7. August 1980 (GBl. I Nr. 26 S. 254).

2 Vgl. Rahmen-Krankenhausordnung vom 14. November 1979 (GBl. I 1980 Nr. 3 S. 29) und den erläuternden Beitrag dazu von J. Mandel in NJ 1980, Heft 3, S. 123.

3 H. Heusinger/R. Gürtler, *Recht und medizinische Betreuung*, Berlin 1985.